

Satzung

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit im Dekanat Beckum e.V.

Präambel

IN VIA wirkt an der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen und an der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern mit. Die Angebote des Verbandes richten sich vor allem an Mädchen und junge Frauen und je nach Angebotsgestaltung auch an junge Männer und Erwachsene.

Im Blick des verbandlichen Handelns sind vor allem die Übergänge zwischen den Lebensphasen, die oft mit großen Risiken verbunden sind, sowie Fragen der Teilhabe auch vor dem Hintergrund von Migration und Mobilität.

IN VIA setzt sich dafür ein, dass Gesellschaft und Kirche für die Belange von Mädchen und Frauen sensibilisiert und strukturelle Benachteiligungen von Mädchen und Frauen beseitigt werden.

IN VIA sieht sich mit den verbandlichen Angeboten in der Erfüllung des diakonischen Auftrags der katholischen Kirche. Durch das Handeln der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Liebe Gottes, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, erfahrbar.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde unter dem Namen: „IN VIA katholische Mädchensozialarbeit im Dekanat Beckum e.V. am 25.06.1990 beim Amtsgericht Warendorf unter der Nummer 643 eingetragen. Seit dem 07.10.2009 trägt er den Namen „IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit im Dekanat Beckum e.V.“
- (2) Er ist Mitglied des IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit- Deutschland e.V. und ist über diesen im Internationalen Verband ACISJF (Association Catholique Internationale des Services de la Jeunesse Feminine) vertreten.
- (3) Der Verein ist Fachverband im Caritasverband und Mitglied im Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V..
- (4) Sitz des Vereins ist Ennigerloh.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§52 (2) Nr. 4 AO), Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (§ 52 (2) Nr. 7 AO) und die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 (2) Nr.7 AO) sowie die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Innerhalb des Wohlfahrtswesens setzt sich IN VIA mit dafür ein, dass Notlagen von Menschen, insbesondere von Mädchen und Frauen, verhindert und Armut bekämpft wird.

Mit Angeboten der Bildung, Beratung und Begleitung und zum Schutz, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen, will der Verein zu einer eigenständigen und sozial verantwortlichen Lebensführung befähigen und gesellschaftliche Teilhabe für alle ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterhaltung einer Beratungsstelle
- b) Beratung und Begleitung von Mädchen und jungen Frauen
- c) Durchführung von Projekten
- d) Schulsozialarbeit
- e) Gruppenarbeit
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Begleitung und Förderung des Ehrenamtes

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an und die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat korporative und persönliche Mitglieder.
- (2) Korporative Mitglieder können Gruppen, Gemeinschaften und Träger von Einrichtungen werden, die Aufgaben der Katholischen Mädchensozialarbeit im Sinne des erklärten Vereinszweckes fördern wollen.
- (3) Persönliche Mitglieder können werden
 1. Einzelpersonen, die die Aufgaben der Katholischen Mädchensozialarbeit im Sinne des erklärten Vereinszweckes fördern wollen.
 2. Beauftragte von Einrichtungen und Stellen, die Katholische Jugendsozialarbeit leisten.
- (4) Alle Mitglieder des IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit im Dekanat Beckum e.V. sind zugleich Mitglieder des Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V..
Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied werden.
Sofern sie vor ihrer Anstellung im Verein bereits Mitglied waren, ruht ihre Mitgliedschaft für die Dauer der Anstellung.
- (5) Der Aufnahmeantrag soll schriftlich gestellt werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende.
Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, einen etwaigen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Im Übrigen endet die Mitgliedschaft

- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand erfolgen. Auf Antrag des Mitgliedes ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Über die Festsetzung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Wer die Organsitzung einberuft, entscheidet über die Form der Sitzung und der Abstimmung.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen des Vorstands und an Sitzungen der Mitgliederversammlungen kann ohne Anwesenheit am Versammlungsort erfolgen und Rechte (insbesondere Stimmrechte, Antragsrechte, Rechte zur Teilnahme an Diskussionen) können im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere via Telefon- oder Videokonferenz) ausgeübt werden.

Die Stimmabgabe bei einer Beschlussfassung des Vorstands sowie einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in einer Sitzung/Versammlung kann persönlich sowie im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere via Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen.

(3) Ohne Sitzung/Versammlung im Wege des Umlaufverfahrens ist die Beschlussfassung des Vorstands sowie die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gültig, wenn deren Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem im Rahmen der Beteiligung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform oder im Wege eines im Rahmen der Beteiligung eröffneten elektronischen Abstimmungsprogramms abgegeben hat und der Beschluss mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 1. dem Vorstand gem. § 6
 2. den Vereinsmitgliedern

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundlinien der Vereinsarbeit
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl von zwei PrüferInnen für den Prüfungsbericht entsprechend § 7
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Wahl der Vertreterin/ des Vertreters für die Vertreterversammlung des Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.
 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 7. Satzungsänderungen
 8. Auflösung des Vereins

- (3) Die Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal im Jahr stattfinden. Die Einladung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 2 Wochen vor der Sitzung durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende erfolgen.

- (4) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung vorliegen.

- (5) Auf Antrag von mindestens zwei Fünftel aller Mitglieder muss die Mitgliederversammlung zusammentreten.

- (6) Auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit satzungsgemäß zulässig – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmübertragung ist nur in begründeten Fällen mit Genehmigung

des Vorstandes möglich.

- (9) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter zu unterschreiben ist.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern den Beschluss von drei Viertel der auf ordnungsgemäße Ladung gem. § 5 Abs.3 erschienenen Mitglieder.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. der Vorsitzenden
 2. der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. einem weiteren Mitglied
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Ihnen können ihre nachgewiesenen Auslagen, soweit angemessen, ersetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstandes ins Vereinsregister im Amt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes, mit der Ausnahme der Vorsitzenden, kann der Vorstand durch Zuwahl einer Persönlichkeit sich selbst ergänzen.
Deren Amtszeit dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der zuständige Dechant ernennt einen geistlichen Berater.

Dieser berät den Vorstand und den Verein in seelsorglichen und fachlichen Fragen. Vorschläge werden von den Vorstandsmitgliedern eingereicht.

(7) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. fachliche und religiöse Anregung und Förderung der Vereinsarbeit
2. Planung, Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben im Dekanat Beckum
3. Aufstellung des Haushaltsplanes und die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Berufung von Sachverständigen – auch ad hoc Ausschüssen – für bestimmte Sachbereiche
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies für nötig erachtet, mindestens zweimal im Jahr. Er wird durch die Vorsitzende einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(9) Vorstandsmitglieder können in der Vorstandssitzung nicht vertreten werden.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder;
bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

(10) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins ist jährlich durch eine/n vereidigten Wirtschaftsprüfer/in zu überprüfen. Die beiden von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfer/innen, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen, nehmen jährlich Einblick in die Prüfungsberichte und haben das Recht, weitere Auskünfte zu verlangen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8 Aufsicht

Nachfolgende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Generalvikariates des Bistums Münster, dessen Entscheidung erst nach Genehmigung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. ergehen darf.

- a) der Stellenplan
- b) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken
- c) Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Gewährung von Darlehn sowie Durchführung und Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten außerhalb des Voranschlages des Haushaltsplanes
- d) Satzungsänderungen gem. § 5 Abs.10

§ 9 Rechte und Pflichten in Bezug auf die Mitgliedschaft bei IN VIA Deutschland

Der Verein ist Nutznießer der Rechte von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. zur Verwendung der Wortmarke IN VIA und des Verbandszeichens.

Er verpflichtet sich zum rechtmäßigen Gebrauch der Wortmarke und des Verbandszeichens.

IN VIA Deutschland ist vor dem Beschluss einer Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vorher über die Beschlussvorlage zu informieren.

Vor Auflösung des Vereins ist der Vorstand von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e. V. anzuhören.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke möglichst im Bereich der Jugendsozialarbeit zu verwenden hat.

§ 11 Eintragung der Satzung

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung
am 28.04.2022 in Ennigerloh beschlossen.

Sie wurde am 10. Juni 2022 vom Bischöflichen Generalvikariat
genehmigt.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ennigerloh, den 10.07.2022